



Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.

Gemeinde Bollschweil
Hexentalstraße 56
79283 Bollschweil

Veterinärwesen und Fachbereich 390
Lebensmittelüberwachung Frau Maurer
Sautierstraße 30, 79104 Freiburg i. Br.
Zimmernummer: 103a

Telefon: 0761 2187-3935
Telefax: 0761 2187-773935
E-Mail: vetamt@lkbh.de

Sprechzeiten:
Montag - Freitag 08.30 – 12.00 Uhr
Montag, Dienstag u. Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag 14.00 – 15.30 Uhr

Durchführung der Bienenseuchen-Verordnung; Bekämpfung der bösartigen Faulbrut der Bienen

Freiburg, den 28.05.2020
Unser Zeichen: 390.3.11-508.6411

Sehr geehrte Damen und Herren,

in einem Bienenstand der Gemeinde Bollschweil wurde die bösartige (Amerikanische) Faulbrut amtlich festgestellt. Aus diesem Grund ergeht folgende

Entscheidung:

I.

Nach § 10 der Bienenseuchen-Verordnung wird folgender Bereich zum

Sperrbezirk

erklärt: Westlich vom Steinbruch Richtung Osten zum Kohlwald. Dann über den Kuckuckspfad zum Schulbach, über den Elsberg zum Weg zum Sportplatz. Eckbach überqueren, über das Gewann Donnerloch zum Ortsende Bollschweil. Über die L122 nach Süden zum Gewann Stützenrütte. Danach über den Baubächle am Waldrand entlang zum Oberdorf zum Tengerhölzle, zum Gewann Brand Richtung Schlierberghof. Wieder die L122 überqueren über den Ölberg zum Urberg. (siehe beiliegende Karte)

Für den Sperrbezirk gilt folgendes (§ 11 der Bienenseuchen-Verordnung):

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
5. Die Besitzer von Bienenständen haben die Anzahl und den Standort der Bienenvölker unverzüglich bei der zuständigen Behörde (Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald) anzuzeigen.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 findet § 9 Abs. 2 Satz 2 entsprechend Anwendung.

§ 9 Abs. 2 Satz 2 besagt folgendes: Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn sich bei der Untersuchung von Futterproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für die Amerikanische Faulbrut ergeben.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 3 findet keine Anwendung auf

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

(3) Die zuständige Behörde kann für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.

II.

Die sofortige Vollziehung der Ziffer I. wird hiermit angeordnet, d.h. die unter Ziffer I. aufgeführten Maßnahmen sind selbst dann zu erfüllen, auch wenn Widerspruch eingelegt wird.

